

Merkblatt zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim Verlassen der Schweiz

Versicherte, die aus der Schweiz in ein Land der EU oder EFTA übersiedeln, können denjenigen Teil der Austrittsleistung, welcher der obligatorischen beruflichen Vorsorge entspricht, nicht bar auszahlen lassen, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen unterstellt sind.

Solange keine offizielle Bestätigung der staatlichen Einrichtung des entsprechenden EU- oder EFTA-Staates vorliegt, erfolgt unmittelbar nach Austritt aus der Livica Sammelstiftung lediglich die Barauszahlung des überobligatorischen Teils. Auf diese Weise wird die Austrittsleistung aufgeteilt: Der obligatorische Teil des Guthabens wird in der Schweiz verbleiben müssen und wird zwingend auf eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitsstiftung bzw. Freizügigkeitspolice) überwiesen. Eine Überweisung an eine ausländische Einrichtung ist ausgeschlossen (Ausnahme: Liechtenstein).

1. Betroffene Länder

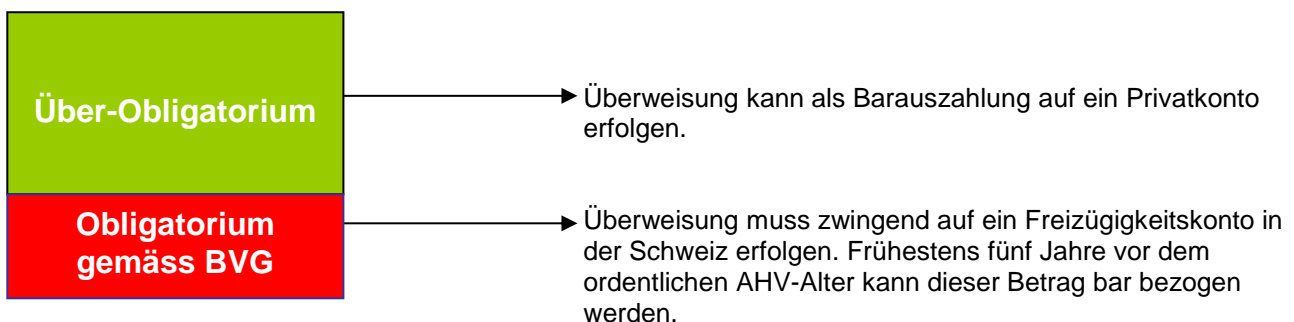
Europäische Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Staaten

Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

2. Aufteilung Freizügigkeitsleistung / Austrittsleistung



3. Einige Beispiele

3.1. Hat eine Person, welche die Schweiz verlässt, um sich als Unselbständigerwerbende (Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zu betätigen, Anspruch auf die Barauszahlung der obligatorischen Austrittsleistung?

Nein, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

3.2. Hat eine Person, welche die Schweiz verlässt, um sich als Selbständigerwerbende in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zu betätigen, Anspruch auf die Barauszahlung der obligatorischen Austrittsleistung?

Nein, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist. Massgebend ist hier nicht die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern ob die Person der Rentenversicherung eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA unterstellt ist oder nicht.

3.3. Hat eine Person, welche eine Altersrente in einem EU- oder EFTA-Staat erhält, Anspruch auf die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung?

Nein, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA obligatorisch der Rentenversicherung unterstellt ist. Das Gesetz sieht in dieser Beziehung keine Ausnahme oder einen Vorbehalt zugunsten pensionierter Personen vor.

3.4. Welche Leistung erhält eine Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr?

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab vollendetem 58. Altersjahr möglich. Somit hat die versicherte Person Anrecht auf eine **Altersleistung**, welche in Form einer Kapitalauszahlung oder Rente erfolgt. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine Austrittsleistung und die Kapitalauszahlung unterliegt keiner Einschränkung.

4. Was müssen Sie unternehmen?

4.1. Sie wollen das Obligatorium bar beziehen?

Livica überweist in jedem Fall den obligatorischen Teil der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Bank Ihrer Wahl.

Das Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat können Sie direkt bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG (siehe Adresse unten) beziehen.

Bitte beachten Sie, dass das entsprechende Meldeverfahren mehrere Monate dauert und dass der obligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung erst nach Vorliegen der Bestätigung ausbezahlt wird.

Das Über-Obligatorium wird Ihnen so rasch als möglich auf das gewünschte Privatkonto überwiesen.

4.2. Sie wollen oder können das Obligatorium nicht bar beziehen? (siehe Beispiele Ziff. 3.1. bis 3.3.)

Dementsprechend wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Bank Ihrer Wahl überwiesen. Frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter kann dieser Betrag bar bezogen werden.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Montag bis Donnerstag
08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.30

Freitag
08.30 – 11.30

T +41 31 330 21 11

info@livica.ch

www.livica.ch

Für Antragsformulare (siehe Ziffer 4.1):

Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG
Eigerplatz 2
Postfach 1023
3000 Bern 14

T +41 31 380 79 71
info@verbindungsstelle.ch
www.verbindungsstelle.ch

Ausschluss der Rechtsansprüche und Gültigkeit

Aus den oben angeführten Ausführungen können keine Rechtsansprüche abgeleitet und geltend gemacht werden. Massgebend sind das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Vorsorgereglement und der gültige Vorsorgeplan.

Stand: November 2022